

Freitag, 15. Mai 1964.

Strafverfolgung betreffend  
Sprengstoffvergehen.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 5. Mai 1964  
(Beilage).

Antragsgemäss und gestützt auf Art. 302, 340 und 344 StGB  
sowie Art. 105 BStP hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. In der Strafsache Dunkel, Becker und Mitbeschuldigte wird die Strafuntersuchung und die Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in der Hand der Strafbehörden des Kantons Zürich vereinigt.
2. Auf die Strafverfolgung wegen Verletzung fremder Gebietshoheit (Art. 299, Ziff. 2, StGB) und wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial wird ausdrücklich verzichtet.
3. Der Strafentscheid ist der Bundesanwaltschaft in vollständiger Fassung mitzuteilen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement  
(Bundesanwaltschaft 8) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flüeler*

269:3118)925/  
Hä/Vo/a

Bern, den 5. Mai 1964

an den  
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

=====

Strafverfolgung DUNKEL Joachim Lothar, deutscher Staatsangehöriger, geb. 7.5.1943, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Stuttgart, Lehenstr. 25, z.Zt. in Untersuchungshaft in Bozen (Italien),

BECKER Ulrich, deutscher Staatsangehöriger, geb. 3.10.1944, Galvaniseur, wohnhaft in Stuttgart, Wächterstr. 5, z.Zt. in Untersuchungshaft in Stuttgart,

PIPPAN Rudolf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 21.3.1925, Rechtsanwalt, wohnhaft in Graz, wahrscheinlich identisch mit BURGER Norbert, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 13.4.1929, Dr., Universitäts-Assistent in Innsbruck, wohnhaft gew. in Wien, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts,

WITTINGER Peter, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 24.12.1937, Student, wohnhaft in Grieskirchen,

ERNST Ludwig, deutscher Staatsangehöriger, geb. 26.8.1926, Architekt, wohnhaft in München, Thierschplatz 4,

CATERINE wahrscheinlich identisch mit OBERMEIER Katharina Erna, deutsche Staatsangehörige, geb. 18.10.1937, ledig, kaufm. Angestellte, wohnhaft in München, Ringelstrasse 11a

sowie allfällige weitere Mitbeteiligte

betreffend Sprengstoffvergehen (Art. 225 und 226 StGB) sowie  
Missbrauch von Ausweisen (Art. 252 StGB).

- 2 -

## I. Sachverhalt

a) In einem am 5. November 1963 von einem Unbekannten beim Handgepäckschalter des Hauptbahnhofes Zürich deponierten, nicht abgeholtten Koffer wurde bei der am 5. März 1964 vorgenommenen bahnamtlichen Oeffnung folgender Inhalt festgestellt:

- 20 Plastikbeutel mit Sprengstoff "DONARIT" zu je ein Kilogramm
- 2 Rollen Zündschnüre
- Diverse elektrische Kabel
- 1 Ei-Splitterhandgranate in Packhülse

Das Gesamtgewicht des Koffers mit Inhalt betrug 26 Kilogramm. Hinweise auf den Hinterleger oder Eigentümer liessen sich aus dem Material nicht gewinnen und auch die am Tage der Hinterlegung diensthabenden Bahnbeamten konnten keine zweckdienliche Angaben mehr machen. Die Vermutung lag indessen nahe, dass diese Sprengmittel zur Vornahme von Sprengstoffanschlägen bestimmt waren.

b) Die von der Bundespolizei und der Kantonspolizei Zürich unverzüglich eingeleiteten Ermittlungen haben folgendes ergeben:

1. Im Albergo Gambrinus in Chiasso erkundigten sich am 1. November 1963, ca um 2300 Uhr, drei Männer und eine junge Frau nach einer Unterkunft. Es handelte sich nach den Hotelbulletins dabei um Pippan, Ernst, Wittinger und Caterine, alle vorgenannt. Da alle Schlafzimmer des Hotels besetzt waren, wurden den vier Personen in einer an das Hotel anstossenden, von diesem jedoch unabhängig zugänglichen Wohnung zwei Zimmer zugewiesen. Dort bereiteten sich die Gäste in den folgenden Tagen auch ihre Mahlzeiten selbst zu. Die Hotelleitung bezeichnet es als wahrscheinlich, dass zwei der vier Gäste am 3. November die Unterkunft verlassen haben. Dagegen konnten wegen der beschriebenen örtlichen Verhältnisse keine Beobachtungen über allfällige andere Besucher der zurückgebliebenen Gäste gemacht werden. Auf Grund von Photos, die dem Hotelpersonal vorgelegt wurden steht heute eindeutig fest, dass einer der drei Männer, - wahrscheinlich jener, der sich als Pippan auswies, - identisch

ist mit Dr. Norbert Burger, einem in Italien, Oesterreich und Deutschland gesuchten mutmasslichen Haupt der Untergrundtätigkeit im Tirol. Bei Ernst und Wittinger scheint es sich tatsächlich um diese Personen gehandelt zu haben. "Caterine" ist nach einer Mitteilung des Landeskriminalamtes München mit aller Wahrscheinlichkeit identisch mit der eingangs angeführten Katharina Erna Obermeier.

Was die Person des Pippan anbetrifft, mit dessen Pass sich Burger ausgewiesen hat, handelt es sich bei diesem nach den der Bundesanwaltschaft zugegangenen Informationen um einen Anwalt in Graz, der bereits in einem im Dezember 1961 vor dem Grazer Landesgericht gegen fünf Personen durchgeführten Sprengstoffprozess als Verteidiger aufgetreten sei, der von extrem rechtsgerichteten Kreisen bevorzugt als Verteidiger in Anspruch genommen werde und dessen Verbindung zu Norbert Burger bekannt sei.

2. Am 9. Dezember 1963 meldete das Polizeikommando des Kantons Tessin der Bundesanwaltschaft, dass die italienischen Grenzpolizeibehörden beim Grenzposten Piaggio Val-Mara (Brissago) den deutschen Staatsangehörigen Dunkel Joachim Lothar aus Stuttgart verhaftet hätten, als er versuchte, in seinem Volkswagen 16 Kg. Sprengstoff, nebst Zeitzündern und Zündschnüren sowie weitem zur Vornahme von Sprengstoffanschlägen benötigten Materialien nach Italien zu verbringen. Die der Bundesanwaltschaft am 14. Januar 1964 auf dem diplomatischen Weg über das Politische Departement zugegangenen zusammengefassten Aussagen Dunkels wiesen einerseits auf eine Zusammenarbeit desselben mit einem gewissen Ulrich Becker hin sowie andererseits auf einen Zusammenhang der Tätigkeit Dunkels mit dem Aufenthalt Burgers und Wittingers anfangs November 1963 in Chiasso (vgl. Ziffer 1 hiervor). Am 24. März 1964 meldete das Bayrische Landeskriminalamt München der Stadtpolizei Zürich, dass Ulrich Becker, daselbst in Untersuchungshaft, gestanden habe, am 5. November 1963 im Hauptbahnhof Zürich einen Koffer mit Sprengstoff eingelagert zu haben.

3. Die Ermittlungen ergaben in der Folge, dass Dunkel und Becker angeblich seitens des in Deutschland verbotenen, rechts-extremen "Bundes vaterländischer Jugend" zum aktiven Einsatz zur Lösung der Südtirolfrage angeworben worden waren. Gemäss erhaltener Weisung reisten beide am 31. Oktober 1963 mit dem Auto des Dunkel über Basel-Genf-Evian-Brig-Simplon-Locarno nach Chiasso, wo sie sich zwecks Durchführung von Sprengstoff-attentaten im benachbarten italienischen Grenzgebiet mit ihnen bis dahin angeblich unbekanntem Gesinnungsgenossen treffen sollten.

Ueber die genauen Daten der Reise und der Zusammenkunft in Chiasso wird allerdings die weitere Untersuchung noch völlige Klarheit schaffen müssen. Fest steht heute lediglich, dass Dunkel am 31. Oktober 1963 um 17 Uhr 15 bei der Durchfahrt in Colombey/VS einen Zusammenstoss mit einem andern Motorfahrzeug verschuldete, der zu einer Intervention der Kantonspolizei des Kantons Wallis Anlass gab; dass ferner die österreichischen Komplizen Burger und Wittinger mit zwei Begleitern gemäss Hotelbulletins und den Aussagen der Gastwirtin des Albergo Gambrinus in Chiasso am 1. November 1963 um 2300 Uhr eintrafen und dass endlich der in Zürich geöffnete, vermutlich mit dem für Becker bestimmten identische (vgl. Ziffer 5 hiernach) Sprengstoffkoffer am 5. November 1963 zwischen 1700 und 1800 Uhr beim Handgepäck des Hauptbahnhofs Zürich deponiert worden ist. Daraus ergibt sich gegenüber den Datenangaben von Dunkel und Becker, die nach dem Unfall in Colombey bis nach Lugano durchgefahren seien, dort im Wagen einige Stunden geschlafen und bereits am Morgen des 1. November 1963 in Chiasso mit den Oesterreichern Kontakt aufgenommen haben wollen, eine Zeitdifferenz von einem Tag.

4. Am Tage ihrer Ankunft in Chiasso suchten Dunkel und Becker kurz vor 0900 Uhr weisungsgemäss das dortige Bahnhofbuffet auf, wo sie gemäss Abmachung als Erkennungszeichen eine "Stuttgarter Zeitung" zur Schau stellten. Sie wurden darauf von zwei Männern Franz (alias Pippan recte Dr. Burger) und

Peter (recte Peter Wittinger) angesprochen und kurz darauf in deren Unterkunft im Hotel Gambrinus geführt. Ohne Zeitverlust wurden Dunkel, Becker und Wittinger hier von Burger in der Verwendung und Manipulierung des von letzterem in einem Koffer in erheblichen Mengen von angeblich 30 bis 40 Kg bereitgestellten Sprengstoffes und der zugehörigen Spreng- und Zündmittel unterwiesen und für den praktischen Einsatz instruiert. Am Nachmittag soll eine Erkundungsfahrt zur Orientierung über den Grenzverlauf und zur Ortsbestimmung der mit dem Sprengstoff anzugehenden Hochspannungsmasten unternommen worden sein. Noch für die gleiche Nacht wurde der erste Einsatz vorbereitet und nach dem Nachtessen das Material auf die Komplizen aufgeteilt, wobei Dunkel in einem Seesack den Sprengstoff zu tragen hatte und Burger die Zeitzündvorrichtungen übernahm. Zu ihrer "Selbstverteidigung" trug Burger einen amerikanischen Colt und eine Eierhandgranate bei sich; Becker wurde eine Pistole P38 übergeben. Das Quartett erreichte indessen die Hochspannungsmasten auf italienischem Gebiet wegen der ohne Drahtschere nicht überwindbaren, aus einem 2 m hohen Maschendrahtzaun bestehenden Grenzabschrankung nicht. Die Beschuldigten kehrten deshalb nach Mitternacht unverrichteter Dinge in ihre Unterkunft zurück. Auch ein am folgenden Tag unternommener zweiter Versuch zur Vornahme der beabsichtigten Sprengungen soll an den scharfen italienischen Kontrollmassnahmen gescheitert sein.

5. Am 5. November ordnete Burger die Rückreise nach Deutschland an, die im Wagen des Dunkel mit Zwischenhalt in Zürich erfolgte. Dort wurde das Spreng- und Zündmaterial in zwei Koffer umgepackt und im Handgepäck des Hauptbahnhofs deponiert. Die Handgepäcksscheine sollen je von Dunkel und Becker übernommen worden sein, die in einem durch Burger zu bestimmenden späteren Zeitpunkt zu Einzeleinsätzen für Sprengungen im italienischen Grenzgebiet in Aussicht genommen waren.

6. Nach einer Wartezeit von einem Monat erhielt Dunkel von Burger entsprechende neue Anweisungen, nach denen er sich wieder über Schweizergebiet zum Einzeleinsatz nach Italien zu begeben



hatte. Dunkel reiste mit einem Volkswagen nach Zürich, wo er den Sprengstoffkoffer auslöste. Von hier setzte er seine Reise nach Italien fort. Bei der Grenzübergangsstelle Piaggio Val-Mara wurde er am 8. Dezember 1963 von der italienischen Polizei angehalten und festgenommen.

c) Die hier geschilderten Vorgänge erweisen sich als Ausschnitt aus der gewalttätigen "Befreiungsaktion" für das Südtirol. In diesem Zusammenhang stehen nach den vorliegenden Informationen folgende Beschuldigte wegen Sprengstoffverbrechen und andern Delikten im Ausland bereits in Strafuntersuchungen:

Burger in Oesterreich wegen Diebstahls von 1200 m Knallzündschnur in Innsbruck, sowie in Deutschland (München) wegen Geheimbündelei, krimineller Vereinigungen, Sprengstoffverbrechen, versuchter Anstiftung, Vergehen gegen die Waffengesetzgebung, Sachhehlerei und Passvergehen,  
 Wittinger in Deutschland (München) wegen Geheimbündelei und krimineller Vereinigungen sowie Sprengstoffverbrechen,  
 Gegen Dunkel, in Untersuchungshaft in Bozen, und gegen Becker, in Untersuchungshaft in Stuttgart, laufen wegen ihrer illegalen Tätigkeit Strafuntersuchungen in Italien und Deutschland.

## II. Rechtliches

a) Nach Auffassung der Bundesanwaltschaft sind die Beschuldigten dringend verdächtig, sich nach Art. 226 StGB schuldig gemacht zu haben, der u.a. unter Strafe stellt, wer Sprengstoffe sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind. Es dürfte ferner auch Art. 252 StGB betreffend die Fälschung, bzw. den Missbrauch echter Ausweise erfüllt sein. Ueberdies wird es Sache der weiteren Untersuchung sein, abzuklären, ob sich die Beschuldigten, namentlich durch die Hinterlegung des Sprengstoffes im Handgepäck des Hauptbahnhofs Zürich, nicht auch der Gefährdung durch Sprengstoffe ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 StGB) schuldig gemacht haben.

Alle diese Tatbestände sind von Amtes wegen zu verfolgen.

b) Es stellt sich die Frage, ob auf Grund des oben geschilderten Sachverhalts nicht auch eine Strafverfolgung wegen Verletzung von Art. 299, Ziff. 2, StGB einzuleiten ist, wonach sich strafbar macht, wer versucht, vom Gebiete der Schweiz aus mit Gewalt die staatliche Ordnung eines fremden Staates zu stören. Die Bundesanwaltschaft glaubt dies verneinen zu müssen. Art. 299, Ziff. 2, StGB ist nach allgemeiner Lehrmeinung das Gegenstück zum Hochverratstatbestand des Art. 265 StGB: Im Versuch, von der Schweiz aus mit Gewalt eine fremdstaatliche Ordnung zu stören, muss eine hochverräterische Handlung gegen einen fremden Staat gesehen werden. Nach Hafter erscheint es daher ausgeschlossen, dass jedes, vielleicht geringfügige Unternehmen gegen eine fremdstaatliche Ordnung von Art. 299 StGB erfasst werden soll. Nur schwere, eben hochverräterische Angriffe sollen getroffen werden (vgl. dazu Hafter, Lehrbuch, Bes. Teil, Bd. II, S. 775). Als solcher schwerer hochverräterischer Angriff kann aber das Verhalten der Beschuldigten in der Schweiz schwerlich betrachtet werden.

Um jedoch eine klare Prozesssituation zu schaffen - für die Beurteilung von strafbaren Handlungen gemäss Art. 299, Ziff. 2, StGB sind ausschliesslich die Bundesassisen zuständig - stellt die Bundesanwaltschaft den Antrag, es sei auf die Strafverfolgung gemäss Art. 299 StGB durch den Bundesrat ausdrücklich zu verzichten (Art. 302 StGB), wie das in früheren Jahren in einem analogen Fall auch getan wurde (Strafsache Marcel Leopold und Mitangeklagte). Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement schliesst sich der Betrachtungsweise der Bundesanwaltschaft an.

c) Die Beschuldigten dürften schliesslich den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1948 in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1960 zuwidergehandelt haben, wobei so gelagerte Fälle in der Vergangenheit jeweils als politische Delikte betrachtet wurden und somit für deren Verfolgung die Ermächtigung durch den Bundesrat erforderlich ist (Art. 105 BStP). Die Bundesanwaltschaft stellt indessen



den Antrag, der Bundesrat möge in der vorliegenden Sache auf die Verfolgung dieses Deliktes verzichten, um es insbesondere den Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern, vom Ausland Rechtshilfe zu verlangen. Dieser Auffassung der Bundesanwaltschaft ist beizupflichten, zumal der auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren lautende Art. 226 StGB durchaus ausreichend erscheint, um die gebührende Bestrafung der Beschuldigten zu sichern.

### III. Vereinigung und Zuständigkeit

Die Sprengstoffdelikte gemäss Art. 225 und 226 StGB unterstehen nach Art. 340 StGB der Bundesgerichtsbarkeit, wogegen für die Beurteilung der Fälschung und des Missbrauchs von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist. Es erscheint zweckmässig, die Strafverfahren in Anwendung von Art. 344, Ziff. 1, StGB in der Hand der kantonalen Behörde zu vereinigen. Da die Sprengstoffe in Zürich deponiert wurden, die Organe der gerichtlichen Polizei des Kantons Zürich sich mit dem Fall überdies bereits befassten und weil endlich alle Beschuldigten deutscher Zunge sind, rechtfertigt es sich, die Strafsache zur Untersuchung und Beurteilung den Strafbehörden des Kantons Zürich zu übertragen.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement stellt im Sinne der vorstehenden Erwägungen den

A n t r a g ,

der Bundesrat möge gestützt auf Art. 302, 340 und 344 StGB sowie Art. 105 BStP

b e s c h l i e s s e n

1. In der Strafsache Dunkel, Becker und Mitbeschuldigte wird die Strafuntersuchung und die Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in der Hand der Strafbehörden des Kantons Zürich vereinigt.

2. Auf die Strafverfolgung wegen Verletzung fremder Gebiets-  
hoheit (Art. 299, Ziff. 2, StGB) und wegen Widerhandlung  
gegen den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial wird  
ausdrücklich verzichtet.
3. Der Strafentscheid ist der Bundesanwaltschaft in vollstän-  
diger Fassung mitzuteilen.

EIDG. JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Ros.*

Protokollauszug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
(Bundesanwaltschaft) zum Vollzug (8 Expl.).